

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg / Feldstraße- 1. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 09.05.2017 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entscheidungsbegründung) gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 04.07.2017 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 04.07.2017 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung vom 04.07.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

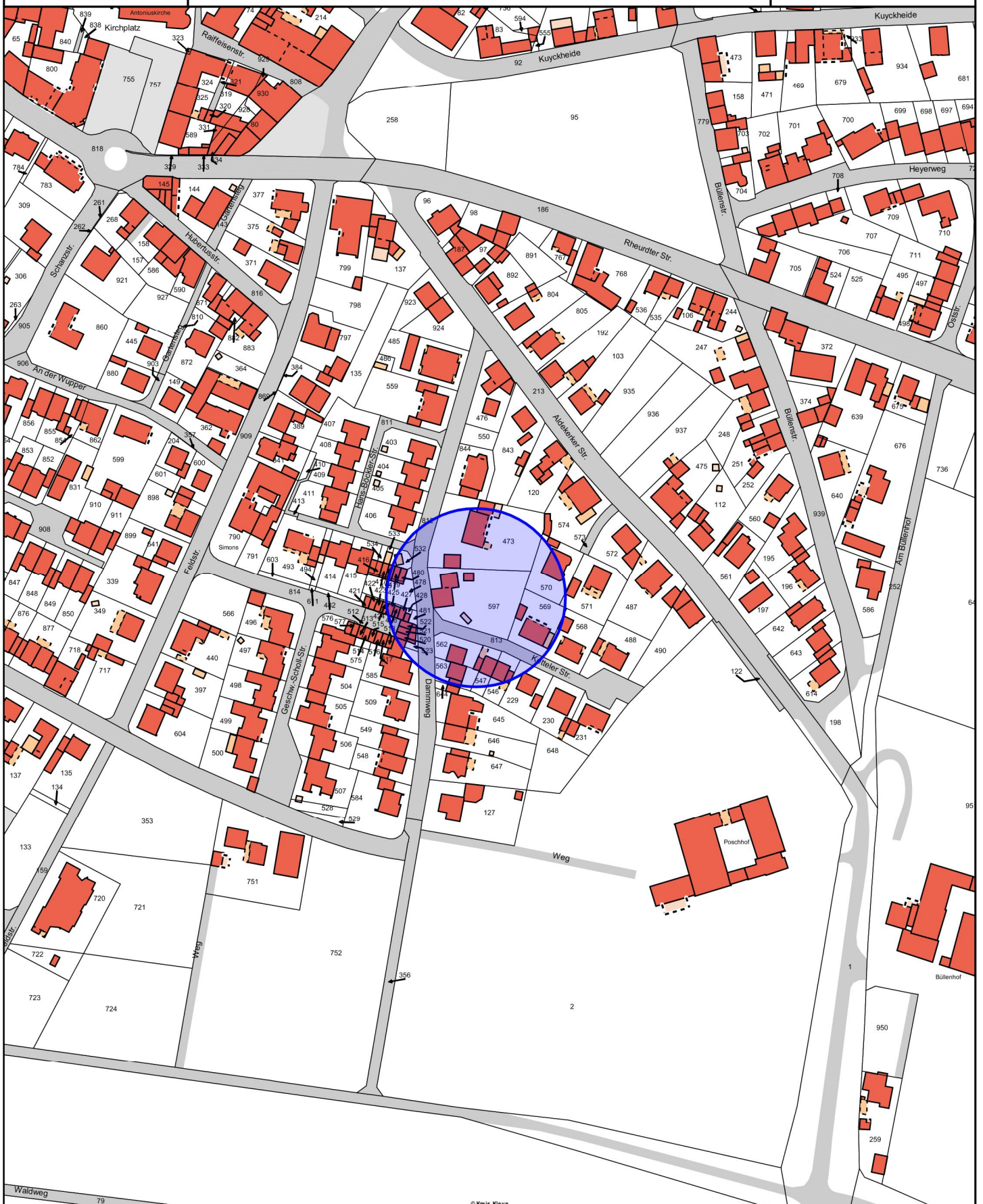
Issum, 06.07.2017
Der Bürgermeister

gez.

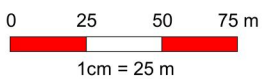
Brüx



Datum: 02.03.2017



Maßstab 1 : 2.500



Erklärung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

WR Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB

0.4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) BauNVO

0.5 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 16 (2) BauNVO

I Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO

Bauweise gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

--- vorh. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

- - - - - gepl. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

△ offene Bauweise i.S. § 22 (2) BauNVO

DN 35° - 45° Dachneigung (35° - 45°)

Sonstige Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Katasterdarstellung

▨ vorh. Gebäude

597 Grenze vorh. Flurstücke und Flurstücksnummern

Textliche Festsetzungen

Hinweise:

Grundwasserstand

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand beider Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft LINEG zu erfragen.

Leitungen

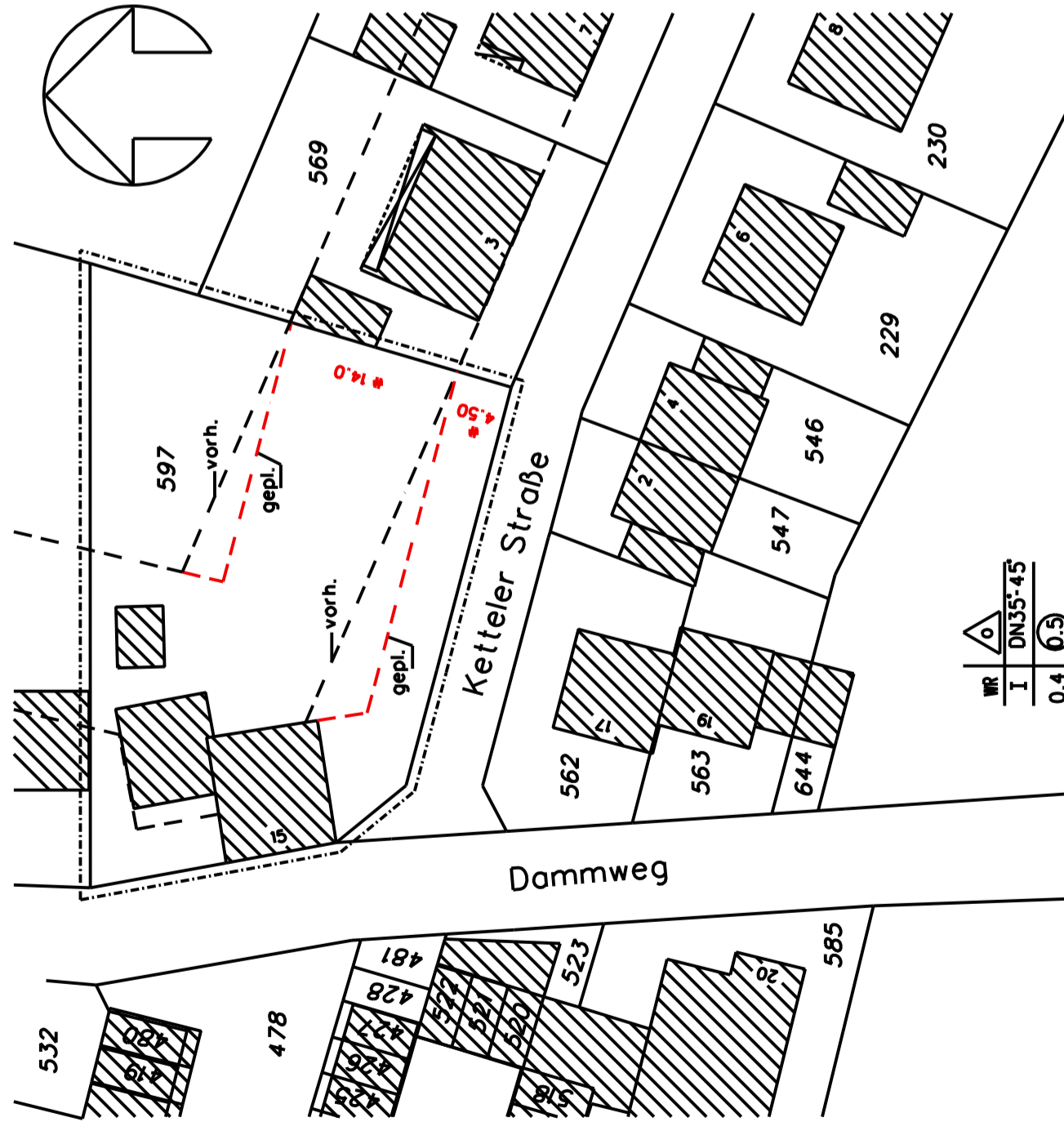
Das Merkblatt DWA-M 162 bzw. GW125(M) über "Bäume, unterirdisch Leitungen und Kondile", ist zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

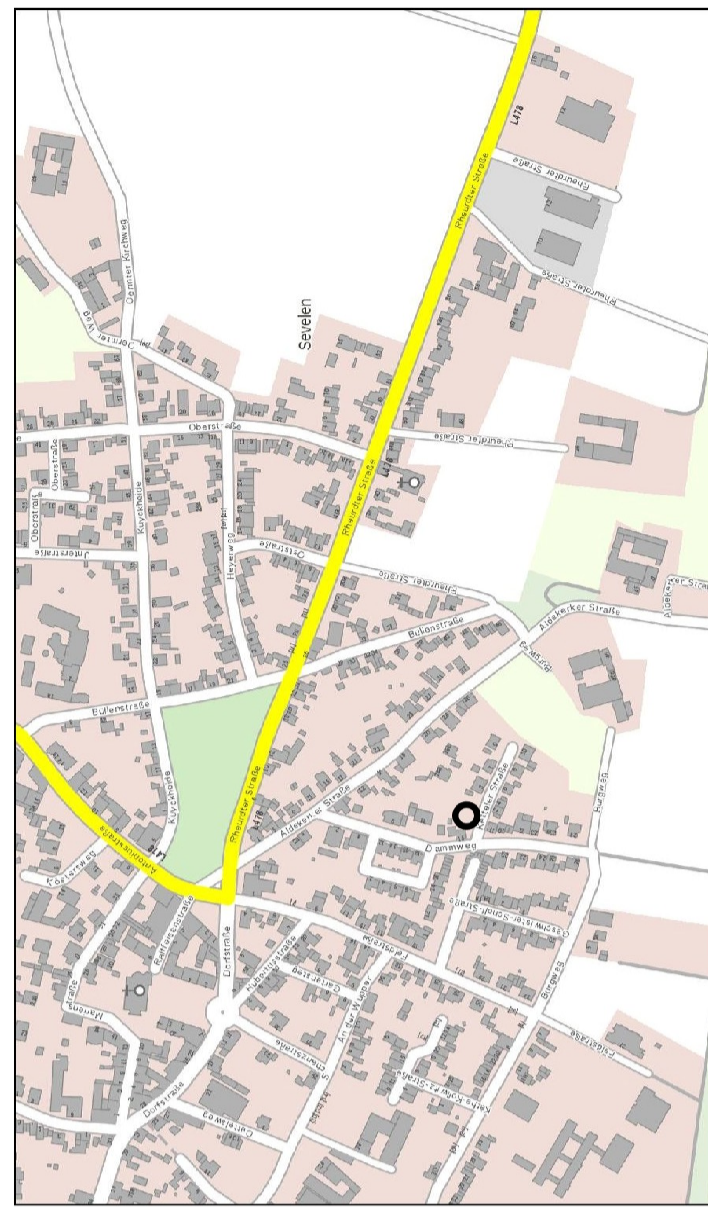
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 3414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Ausführungsgesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 1752)
- Verordnung über die Ausweisung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicheneverordnung - PlanZV) vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 69), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.07.2011 (BGBl. I S. 1909)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (BGV NW 2009) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung NW - BauNVO vom 07.04.1991 (GV NW S. 291)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (BGBl. I S. 192), in der z.Z. gültigen Fassung
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 709) in der z.Z. gültigen Fassung

Verfahren

<p>Gemäß § 2 (1) BauGB hat der Rat der Gemeinde Issum am 08.12.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 Dammweg/Feldstr. beschlossen. Die Änderung wurde der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.</p>	<p>Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum zur Änderung des Bebauungsplans wurde am erlassen. Er ist dem Rat der Gemeinde Issum am bekannt gegeben. Die Änderung wurde der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.</p>
<p>Issum, den</p>	<p>Issum, den</p>
<p>Die berufenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom benachrichtigt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am bekanntgegeben und erfolgte vom bis</p>	<p>Issum, den</p>
<p>Issum, den</p>	<p>Issum, den</p>
<p>Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgeschlagenen Änderungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.</p> <p>Mit Grund des § 10 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 GO NW wurde die Änderung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Begründung i. d. F. V. wurde zugestellt.</p>	<p>Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am</p> <p>Die Sitzung ist dem Rat in Kenntnis gegeben.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wurde auf die Verabschiedung der §§ 44 (3) Nr. 4 sowie § 216 (1) BauGB und § 7 (6) GO NW hingewiesen.</p>
<p>Issum, den</p>	<p>Issum, den</p>



Obersichtspläne



Gemeinde Issum

2. Änd. Bebauungsplan Nr. 5 Dammweg/Feldstr. 1. Änd.

Gemarkung Sevelen

Flur 11

Maßstab: 1:500

..... Ausfertigung

